

Kurztitel

Bundesvergabeamt-Gebührenverordnung 2012

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 130/2012 aufgehoben durch BGBL. II Nr. 491/2013

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

13.04.2012

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text

Gebührensätze

§ 1. Für Anträge gemäß den §§ 320 Abs. 1 und 331 Abs. 1 und 2 des BVergG 2006 und für Anträge gemäß § 135 BVergGVS 2012 in Verbindung mit den §§ 320 Abs. 1 und 331 Abs. 1 und 2 des BVergG 2006 hat der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten:

Direktvergaben	300 €
Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb – Bauaufträge	1 000 €
Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb – Liefer- und Dienstleistungsaufträge	500 €
Verfahren ohne Bekanntmachung gemäß den §§ 37 Z 2 und 38 Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 3 BVergG 2006	500 €
Baufträge gemäß § 37 Z 1 BVergG 2006	1000 €
Sonstige Bauaufträge im Unterschwellenbereich	3 000 €
Sonstige Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Wettbewerbe im Unterschwellenbereich	1 000 €
Baufträge im Oberschwellenbereich	6 000 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Wettbewerbe im Oberschwellenbereich	2 000 €